

Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nimmt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) und dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V. m. der Tagespflegeverordnung Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wahr.

Um eine kreiseinheitliche Förderung der Kindertagespflegestellen zu gewährleisten, gilt folgende Richtlinie:

I. Allgemeines

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 22 – 24 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. der Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagespflegestellen vorzuhalten. Vor allem für Kinder unter 3 Jahren kann Kindertagespflege eine Alternative zur Kindertagesstättenbetreuung darstellen.

Die Förderung im Sinne des § 23 SGB VIII i.V. m. § 6 KiFöG LSA umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den sorgeberechtigten Personen wahrgenommen wird, die fachliche Beratung und Begleitung, die Festlegungen über die laufende Geldleistung und die Kostenübernahme im Rahmen des § 12a KiFöG.

II. Anspruchsberechtigung

Eine Förderung wird in jedem Fall nur dann vorgenommen, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) hat.

Die fachliche Beratung und Begleitung von Tagespflegestellen erfolgt unabhängig davon, ob eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln erfolgt.

Eine finanzielle Förderung der Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII erfolgt nur unter folgenden Maßgaben:

- für Kinder im Alter unter drei Jahren, sofern die Eltern dies wünschen oder sofern kein Platz in einer Kindertagesstätte vorhanden ist.
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt sofern dafür ein besonderer Bedarf besteht oder die Betreuung ergänzend zur Kindertagesstätte im Rahmen des Rechtsanspruches gemäß KiFöG notwendig ist. Vorrangig ist hier die Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

Das Jugendamt stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung fest. Pro Tagespflegestelle werden durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld maximal 5 Kinder gefördert.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf des Kindes.

Die Tagespflegeperson betreut das Kind für einen Teil des Tages. Die Tagespflege muss ihrem Charakter nach Teilzeitbetreuung bleiben.

III. Aufgabenbeschreibung

Tagespflege ist eine familienergänzende und unterstützende Form der regelmäßigen Kindertagesförderung durch eine Person, die nicht personensorgeberechtigt für das Kind ist. Sie soll für Kinder in einer Kleinstgruppe eine individuelle Betreuung und Förderung bieten.

Gemäß § 22a SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. Es ist sicherzustellen, dass die Tagespflegepersonen mit anderen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zusammenarbeiten, um einen konfliktlosen Übergang des Kindes von der Tagespflegeperson in eine Kindertageseinrichtung vorzubereiten und aktiv zu begleiten.

Einmal jährlich ist von der Tagespflegeperson eine vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld organisierte Informationsveranstaltung im Rahmen des Kinderschutzes zu besuchen. Die Kosten dafür trägt das Jugendamt.

Erwartet wird darüber hinaus der Besuch einer weiteren pädagogischen Fortbildungsveranstaltung. Dafür anfallende Kosten können in Höhe von maximal 150,00 EUR als Betriebsausgaben anerkannt werden.

III. Finanzierung

Soweit der Finanzierungsbedarf der Tagespflegestelle für die vom örtlichen Jugendhilfeträger vermittelten Kinder in der Tagespflegestelle nicht durch die Zuweisungen gemäß §§ 12 und 12a KiFöG gedeckt wird, trägt die zuständige Wohnsitzgemeinde gemäß § 12 b KiFöG den verbleibenden Finanzbedarf.

Der Finanzierungsbedarf ergibt sich aus der Gewährung einer laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie setzt sich zusammen aus angemessenen Kosten für den Sachaufwand, einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistungen und der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird die Höhe der lfd. Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII entsprechend der Anlage festgelegt.

IV. Verfahrensregeln

Wird von der Tagespflegeperson eine öffentliche Finanzierung der Tagespflege gewünscht, ist eine Antragstellung durch die Tagespflegeperson beim örtlichen Jugendhilfeträger erforderlich. Zwischen dem örtlichen Jugendhilfeträger und der Tagespflegeperson wird dann im Einvernehmen mit der zuständigen Wohnsitzgemeinde eine Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII abgeschlossen, welche

auch Regelungen zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages gemäß § 8a und § 72 a SGB VIII enthält.

Die Geldleistung wird ab Beginn des Monats der Antragstellung, frühestens ab Beginn der tatsächlichen Betreuung gezahlt. Grundlage ist der abgeschlossene Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson. Gleichzeitig tritt damit eine Kostenbeitragspflicht der Eltern gegenüber der Wohnsitzgemeinde des Kindes ein. Die Elternbeiträge werden nach der jeweils gültigen Satzung der Wohnsitzgemeinde von dieser erhoben.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet jede Aufnahme eines Kindes in der Tagespflege unter Mitteilung des Namens, der Anschrift und des Betreuungsumfanges dem örtlichen Jugendhilfeträger sowie alle diesbezüglichen Änderungen mitzuteilen, unabhängig davon, ob eine öffentliche Finanzierung gewünscht wird.

Gemäß § 98 ff SGB VIII besteht eine jährliche Erhebungspflicht über Kinder in geförderten Kindertagespflegestellen sowie über die Kindertagespflegeperson. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, alle statistischen Meldungen dem örtlichen Jugendhilfeträger zur Kenntnis zu geben.

Die Tagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die laufende Geldleistung für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z. B. Krankheit, Kur).

Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung von bis zu 10 Betreuungstagen im Jahr, gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Arbeitstagen in der Woche.

Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson hat diese im Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung zu treffen. Diese ist auch dem örtlichen Jugendhilfeträger mitzuteilen.

V. Kooperationen

Die Tagespflegestellen sind gemäß § 6 Abs. 1 KiFöG verpflichtet eine Kooperation mit einer geeigneten Kindertagesstätte einzugehen. Diese Einrichtung ist dem Jugendamt zu benennen.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 15.01.2014 beschlossen.

Sie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 15.01.2014

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

(Dienstsiegel)

